



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Abwasserreglement

vom 7. Dezember 2018

gültig ab 1. April 2019

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck, Geltungsbereich	5
§ 2	Finanzierung	5
§ 3	Abwasseranlagen und Begriffe	5
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	6
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	6
§ 6	Gemeinderat	6
§ 7	Gewässerschutzstelle	6
§ 8	Kanalisationsplanung	7
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen, Verträge, Satzungen	7
§ 10	Private Abwasseranlagen, Eigentumsrecht, Durchleitungsrechte	8
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	8
§ 12	Abwasserkataster	8
	II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	9
§ 13	Anschlusspflicht	9
§ 14	Anschlussrecht	9
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	9
§ 16	Anschlussfrist	10
	III. Bewilligungsverfahren	10
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	10
§ 18	Gesuchsunterlagen	10
§ 19	Prüfungskosten	11
§ 20	Geltungsdauer der Baubewilligung	11
§ 21	Projektänderung	11
§ 22	Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks	12
	IV. Abwassertechnische Vorschriften	12
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	12
§ 24	Entwässerungssysteme, Teil-Trennsystem, Mischsystem	12
§ 25	Nicht verschmutztes Abwasser	12
§ 26	Wenig verschmutztes Abwasser	13
§ 27	Übergangslösung ausserhalb Bauzonen	13
§ 28	Einleitungsbewilligung	13
§ 29	Landwirtschaftsbetriebe	14
§ 30	Haftung	14

V. Rechtsschutz und Vollzug 14

- | | | |
|------|-----------------------------|----|
| § 31 | Rechtsschutz, Vollstreckung | 14 |
| § 32 | Strafbestimmungen | 15 |

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen 15

- | | | |
|------|-----------------------|----|
| § 33 | Inkrafttreten | 15 |
| § 34 | Übergangsbestimmungen | 15 |

Abwasserreglement

Vom 7. Dezember 2018

Die Einwohnergemeinde Hirschthal, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die technischen und organisatorischen Belange für die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, ferner die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Hirschthal (nachstehend Gemeinde genannt) einerseits sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anderseits.

Geltungsbereich

²Es findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 2

Finanzierung

Die Finanzierung der Abwasseranlagen und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind im separaten „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“ geregelt.

§ 3

Abwasseranlagen und Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV, Abwassertechnische Vorschriften, definiert.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;

- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 8

Kanalisationsplanung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzonen werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss kommunalem „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“).

Verträge

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

Satzungen

³Satzungen von Gemeindeverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

⁴Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen,
Eigentumsrecht

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie stehen in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

³Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

Durchleitungsrechte

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

⁶Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb
Bauzonen

¹Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass nicht oder nur wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴Wer Abwasser einleiten will, welches den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

⁴Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Grundeigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 16

Anschlussfrist

Spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen, Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem Generellen Entwässerungsplan ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen.
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);

- Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe u. Schlammssammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
 - Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²);
 - Gebäudegrundflächen (in m²);
 - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung (BNO) können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 20

Geltungsdauer der Bewilligung

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21

Abweichungen von genehmigten Plänen

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 52 der kantonalen Bauverordnung (BauV).

§ 22

Abnahme, Inbetriebnahme,
Pläne des ausgeführten Bau-
werks

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat rechtzeitig zur Kontrolle, Einmessung und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Dieser verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Vorzeitig eingedeckte Anlagen müssen auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Verursachers wieder freigelegt werden.

²Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfertigkeitsaufnahmen und Dichtheitsprüfungen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen in der Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Abwassertechnische Vorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvor-
schriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

§ 24

Entwässerungssysteme,
Teil-Trennsystem

¹Innerhalb der Bauzonen wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Mischsystem

²Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo sinnvoll und möglich, ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 25

Nicht verschmutztes Abwasser

¹Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage;
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich.

²Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Bachwasser.
- b) Dachwasser
von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).

³Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

⁴Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26

- Wenig verschmutztes Abwasser
- Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b) Plätze, wie
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 27

- Übergangslösung ausserhalb Bauzonen
- ¹Solange die Abwässer von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist in eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 28

- Einleitungsbewilligung
- ¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29

Landwirtschaftsbetriebe

¹Innerhalb der Bauzonen sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

²Ausserhalb der Bauzonen sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31

Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 32

Strafbestimmungen ¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 bis 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafdrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. April 2019 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 1 bis 42 und die §§ 66 bis 70 sowie der Technische Teil des Abwasserreglements vom 4. Dezember 1987 aufgehoben.

§ 34

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Dezember 2018

Der Gemeindeammann: *Peter Stadler*

Der Gemeindeschreiber:
Alfred Müller

